

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norden (Ostfriesland) vom 07.12.2021

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende 4. Änderung der Hauptsatzung vom 07.12.2021 beschlossen:

Artikel I

§ 10 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

- (1) Satzungen, und Verordnungen der Stadt Norden werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ und auf der Internetseite der Stadt Norden <https://www.norden.de/bekanntmachungen> verkündet bzw. bekannt gemacht. Gleiches gilt für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Norden sowie für die Genehmigung von Flächennutzungsplänen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises <https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt> zur Verfügung gestellt.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen o. ä. Bestandteil von Satzungen oder Flächennutzungsplänen, wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung ersetzt. In diesem Falle ist in der Bekanntmachung Zeitraum, Internetadresse sowie an welchem Ort und zu welcher Zeit die Unterlagen eingesehen werden können, anzugeben.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen -vorbehaltlich anderer Rechtsnormen - durch Veröffentlichung auf der städtischen Homepage <https://www.norden.de/bekanntmachungen> und durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses der Stadt Norden, Am Markt 15, Norden. Ist durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten angeordnet gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Für die Bekanntmachungen von Ort, Zeit und Tagesordnung öffentlicher Rat- und Ausschusssitzungen gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass diese auf der städtischen Homepage <https://www.norden.de/Ratsinfo> veröffentlicht werden, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus, Am Markt 15, Norden veröffentlicht.
- (5) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

Artikel II

§ 11 Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Hauptsatzung tritt 01.01.2024 in Kraft.

Norden, den _____

S t a d t N o r d e n

Bürgermeister